European Federation
of Building
and Woodworkers

EFBWW

EUROPEAN PANEL FEDERATION
WOOD-BASED PANELS

© Fantoni 4akustik - CICA – Centre International des Conférences d'Alger

Perspektiven und Herausforderungen der holzbearbeitenden Industrie in Europa
Gemeinsames Projekt der CEI-Bois/EFBH/EPF

Autonome Vereinbarung zu einem europäischen Maßnahmenplan zur Verhinderung von Formaldehyd-exposition in der europäischen Holzplattenindustrie und zur Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte

Dieses Projekt wird
mit finanzieller Unterstützung
der Europäischen Kommission durchgeführt

European Commission

Autonome Vereinbarung: gemeinsam von EFBH und EPF unterzeichnet am 29. November 2018 in Lissabon, Portugal

Autonome Vereinbarung von EFBH und EPF: Europäischer Maßnahmenplan zur Einhaltung der Formaldehyd-Arbeitsplatzgrenzwerte in der Holzplattenindustrie

AKTUALISIERT MAI 2020

INHALTSVERZEICHNIS

0. Präambel 4

1. Einführung in den Massnahmenplan 5

2. Geltungsbereich 5

3. Arbeitnehmerbeteiligung 6

4. Maßnahmenplan 6

4.1 Konzept zur Gefährdungsbeurteilung 6

4.2 Verweis auf die Arbeitsplatzgrenzwerte, die vom SCOEL angesichts der Gefahr von Formald vereinbart wurden 7

4.3 Definition der zu beurteilenden Aktivitäten und Bereiche 7

4.4 Präventionsmaßnahmen 8

4.5 Definition und Durchführung einer Messkampagne am Arbeitsplatz 9

4.6 Umsetzung von Gefährdungsreduzierungs- und Präventionsmaßnahmen 10

4.7 Aktualisierung der Risikobeurteilung 10

4.8 Dokumentation 10

4.9 Medizinische Überwachung 10

5. Schlichtungsregeln 11

6. Zeitplan und Berichterstattung 11

6.1 Allgemein 11

6.2 EPF-Mitglieder laut freiwilliger Selbstverpflichtung. 11

7. Umsetzung 12

Anhang – EPF-Selbstverpflichtung 13

0. PRÄAMBEL

Die Sozialpartner der europäischen Holzverarbeitungsindustrie messen der Sicherheit und dem Gesundheit am Arbeitsplatz traditionell einen hohen Stellenwert bei.

Die Einhaltung der EU-Richtlinien spielt bei der Verbesserung des Schutzes in der plattenproduzierenden Industrie eine entscheidende Rolle. Wir stimmen darin überein, dass Arbeitsschutz Produktivität und Leistung sowie den Schutz der Arbeitnehmergesundheit steigert.

Diese Vereinbarung zu Formaldehyd basiert auf der europäischen Rahmenrichtlinie zum Schutz von Arbeitnehmern bei der Arbeit und auf der europäischen Richtlinie zum Schutz von Arbeitnehmern vor Karzinogenen und Mutagenen bei der Arbeit.

Diese Vereinbarung setzt die Arbeitsplatzgrenzwerte, die vom Wissenschaftlichen Ausschuss für Grenzwerte berufsbedingter Exposition (Scientific Committee on Occupational Exposure Limits, SCOEL) der Europäischen Gemeinschaft empfohlen und von der Europäischen Kommission vorgeschlagen wurde, proaktiv um. Sie hat daher zum Ziel, den europaweiten Schutz von Arbeitnehmern auszuweiten und soll nicht in das Gesetzgebungsverfahren Europas eingreifen.

Vor dem Hintergrund, dass Formaldehyd in den Vorschlag der Europäischen Kommission (3. Vorlage) zur Überarbeitung der Europäischen Richtlinie zum Schutz von Arbeitnehmern vor Karzinogenen und Mutagenen bei der Arbeit aufgenommen wurde, haben die Unterzeichner nicht die Absicht, die Europäische Kommission um die Umwandlung dieser Vereinbarung in eine Europäische Richtlinie oder in einen Anhang einer bestehenden Europäischen Richtlinie zum Schutz der Arbeitnehmer vor Risiken am Arbeitsplatz zu bitten.

Die Vereinbarung legt Mindestanforderungen fest, die unbeschadet anderer europäischer, nationaler oder Branchenregelungen oder anderer Arten rechtlicher Anforderungen gelten und auf dem Nichtregressionsprinzip aufbauen.

Diese Vereinbarung möchte die Zusammenarbeit zwischen den Sozialpartnern auf allen Ebenen im Sinne des EU-Sozialdialogs fördern und dabei die verschiedenen Betriebskulturen der Branchenunternehmen auf lokaler Ebene berücksichtigen. Der Maßnahmenplan ist so gestaltet, dass er in den Fabriken schnell umgesetzt werden kann.

Die Unterzeichner stimmen überein, dass technische Fortschritte bei Inkrafttreten der Vereinbarung berücksichtigt werden: Technischer Fortschritt bei Verarbeitungsmaschinen oder Belüftungs- und Absaugsystem oder bei anderer technischer Ausrüstung zur Verhinderung von Exposition.

Die Originalversion dieses Aktionsleitfadens wurde am 29. November 2018 in Lissabon im Rahmen des 2. Seminars des Holzprojekts des Sozialen Dialogs der EU „Perspektiven und Herausforderungen der holzverarbeitenden Industrie in Europa (PCWIE)“,das gemeinsam von CEI-Bois, EFBH und EPF durchgeführt wurde, unterzeichnet

Diese Aktualisierung spiegelt die Erfahrungen wider, die während der Umsetzung dieses Aktionsleitfadens gesammelt wurden, die Auswirkungen der COVID-19-Krise sowie einen aktualisierten Zeitplan in Übereinstimmung mit dem neuen EU-Sozialpartnerprojekt „Implementing Project for Formaldehyde Reduction“, das von EFBH und EPF mit Unterstützung der Europäischen Kommission durchgeführt wurde. Dieses Projekt begann im März 2020 und wird 18 Monate dauern. Darüber hinaus wurden kleinere Korrekturen und Klarstellungen vorgenommen.

1. EINFÜHRUNG IN DEN MASSNAHMENPLAN

Am 1. Januar 2016 ist Formaldehyd in der Verordnung 2008/1272/EG über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, auch CLP-Verordnung genannt, in der Kategorie 1B als karzinogen eingestuft worden und wird in Anhang VI geführt. Daher unterliegt Formaldehyd auch der EU-Richtlinie 2004/37/EG vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (CMD-Richtlinie).

Formaldehyd wurde bei der Berücksichtigung in den verbindlichen Arbeitsplatzgrenzwerten Priorität eingeräumt. Die Vorschläge des SCOEL (8 Stunden TWA:0,3 ppm und STEL: 0,6 ppm) wurden vom Beratenden Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (Advisory Committe for Safety and Health, ACSH), der eine sofortige Umsetzung der verbindlichen Arbeitsplatzgrenzwerte empfohlen hat, formell genehmigt, von der Europäischen Kommission mit der Richtlinie EU 2019/983 vorgeschlagen und vom Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union bestätigt. Der europäische Grenzwert wurde am 20. Juni 2019 im Amtsblatt der EU veröffentlicht.
Um den Vorschlag schneller in die vereinbarten Arbeitsplatzgrenzwerte aufzunehmen, haben die Unterzeichner beschlossen, proaktiv eine autonome Vereinbarung zur Umsetzung der festgelegten SCOEL-Werte in allen Mitgliedsstaaten, in denen Mitglieder sitzen, abzuschließen. Diese Vereinbarung soll eine Verzögerung vermeiden und die schnelle Angleichung an vergleichbare Standards hinsichtlich Arbeitnehmerschutz und Vorbeugung sicherstellen.
Dieser Maßnahmenplan soll allen betroffenen Produzenten in der Holzwerkstoffindustrie helfen, die neuen Anforderungen zu Arbeitsplatzgrenzwerten umzusetzen. Dieser Maßnahmenplan ist ein praktisches Tool zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und eine Strategie zur Einhaltung der EPF-Selbstverpflichtung (siehe Anhang).
Mit der in diesem Maßnahmenplan beschriebenen Vorgehensweise setzen die Produzenten basierend auf dem europäischen Referenzstandard EN 689 auf ein transparentes System für alle Arbeitnehmer im Produktionsprozess. Dies gilt auch für Zulieferer und Besucher. Somit ist jeder Beteiligte laufend über den Formaldehydzustand in jedem Bereich informiert und kann auch in eigener Verantwortung handeln. Dieser Maßnahmenplan stellt alle Tools bereit, um in einer sicheren Umgebung agieren zu können, und bietet ein effizientes Programm zur Reduzierung von Formaldehydexpositionen, das über den sozialen Dialog am Arbeitsplatz und in Zusammenarbeit mit den Arbeitnehmern umgesetzt werden muss.

Durch die Umsetzung dieses Plans und die generierten Daten aus jeder Fabrik können für jeden Bereich der gesamten Holzwerkstoffindustrie in der EU Best Practices entwickelt werden.

2. GELTUNGSBEREICH

Diese Vereinbarung gilt für die Holzwerkstoffindustrie in der EU.

Diese Vereinbarung gilt im Unternehmen in den Bereichen, in denen der Kontakt mit Formaldehyd gegeben oder möglich ist (siehe auch Absatz 4.3).

Der persönliche Geltungsbereich deckt alle Arbeitnehmer in Bereichen ab, für die diese Vereinbarung gilt.

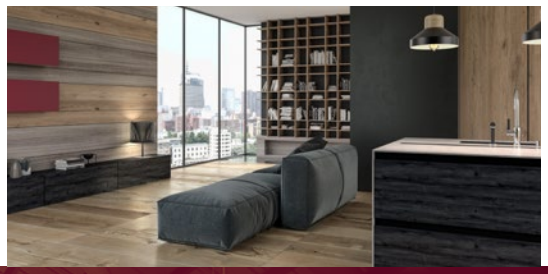

3. ARBEITNEHMERBETEILIGUNG

1. Informieren Sie Arbeitnehmervertreter, Arbeitnehmer und den Ausschuss zu Hygiene, Gesundheit und Sicherheit über diese Vereinbarung und alle entsprechenden Aktivitäten,
2. Beteiligen Sie Arbeitnehmervertreter und betroffene Arbeitnehmer in allen Phasen der Risikobeurteilung, der Festlegung eines Maßnahmenplans inklusive der Einführung notwendiger Präventionsmaßnahmen und der Beurteilung der Auswirkungen,
3. Die Gesamtergebnisse sollten an alle Arbeitnehmer, deren Vertreter und an den Gesundheits- und Sicherheitsausschuss einer Fabrik entsprechend der geltenden Gesetze und Vorgaben kommuniziert werden,
4. Die Ergebnisse sollten den Arbeitnehmern einzeln von der Fabrikleitung oder den Beauftragten für Gesundheit am Arbeitsplatz entsprechend der nationalen Vorschriften mitgeteilt werden,
5. Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertreter erhalten ausreichende und angemessene Schulungen insbesondere in Form von Informationen und Anweisungen zu:
   - Potenziellen Gesundheitsrisiken;
   - Vorsichtsmaßnahmen, die zur Verhinderung von Expositionen ergriffen werden müssen;
   - Hygieneanforderungen und der Nutzung von Schutzausrüstung und -bekleidung.

Die Schulungen müssen bei Änderungen der Produktionsbedingungen sowie bei entsprechendem Bedarf regelmäßig wiederholt werden.

4. MASSNAHMENPLAN

Der Maßnahmenplan enthält ein Konzept zur Gefährdungsbeurteilung, Präventionsmaßnahmen und, als Mindestanforderung, Verfahren, mit denen sichergestellt wird, dass die Vorgaben bezüglich der Arbeitsplatzgrenzwerte und der Dokumentation eingehalten werden. Basierend auf der Risikobeurteilung müssen die notwendigen Präventionsmaßnahmen ergriffen werden.

1. Verweis auf die Arbeitsplatzgrenzwerte, die vom SCOEL vereinbart und der Europäischen Union vorgeschlagen wurden,
2. Definition der zu beurteilenden Aktivitäten und Bereiche,
3. Definition und Umsetzung einer Messkampagne am Arbeitsplatz,
4. Implementierung eines Maßnahmenplans,
5. Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung,
6. Information über Ergebnisse.

Dieser Maßnahmenplan basiert auf nationalen Vorgaben und Erfahrungen, da mehrere Mitgliedstaaten bereits Arbeitsplatzgrenzwerte haben, die den Empfehlungen des SCOEL und den Vorschlägen der Europäischen Kommission zumindest gleichen, und/oder Messstrategien übernommen haben, obwohl diese nationalen Arbeitsplatzgrenzwerte nicht den Status verbindlicher Arbeitsplatzgrenzwerte haben. Länder, die noch keinen derartigen Ansatz übernommen haben, werden auf die Europäische Norm EN 689 „Exposition am Arbeitsplatz – Messung der Exposition durch Einatmung chemischer Arbeitsstoffe – Strategie zur Überprüfung der Einhaltung von Arbeitsplatzgrenzwerten“ (aktuellste Version vom Januar 2020) verwiesen. Diese Norm beschreibt detailliert die verschiedenen Messstrategien in verschiedenen Expositionsszenarien. Dabei werden sowohl stationäre Messungen als auch personenbezogene Messungen durchgeführt.

4.1 Konzept zur Risikobeurteilung

Die Risikobeurteilung muss der nationalen Umsetzung der Vorgaben in Artikel 3 der europäischen Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit entsprechen.

Bei Aktivitäten, bei denen das Risiko einer Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene besteht, muss Art, Schweregrad und Dauer der Gefährdung des Arbeitnehmers bestimmt werden, um das Risiko für die Gesundheit oder die Sicherheit des Arbeitnehmers beurteilen und die zu ergreifenden Maßnahmen festlegen zu können. Die Beurteilung muss regelmäßig wiederholt werden, insbesondere dann, wenn sich die Bedingungen ändern, unter denen Arbeitnehmer Karzinogenen oder Mutagenen ausgesetzt werden könnten. Der Arbeitgeber stellt den verantwortlichen Behörden auf deren Nachfrage hin die zur Durchführung der Beurteilung erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Arbeitgeber müssen bei der Durchführung der Risikobeurteilung besonderes Augenmerk auf Auswirkungen auf die Gesundheit und die Sicherheit der Arbeitnehmer legen, die besonders gefährdet sind, und unter anderem berücksichtigen, ob es verantwortbar ist, diese Arbeitnehmer in Bereichen einzusetzen, in denen sie mit Karzinogenen oder Mutagenen in Kontakt kommen.

Gemäß Artikel 5 der CMD-Richtlinie müssen Risikobereiche abgegrenzt werden, wenn Karzinogene oder Mutagene zum Einsatz kommen, und eine angemessene Warn- und Sicherheitsbeschilderung, darunter „Rauchen verboten"-Schilder, in den Bereichen aufgestellt werden, in denen Arbeitnehmer mit Karzinogenen oder Mutagenen in Kontakt kommen oder kommen könnten.

Ziel dieses Maßnahmenplans ist es, die Hauptanforderungen der CMD-Richtlinie komplett umzusetzen.

4.2 Verweis auf die Arbeitsplatzgrenzwerte, die vom SCOEL angesichts der Gefahr von Formaldehyd vereinbart wurden

Folgende Arbeitsplatzgrenzwerte, die vom Wissenschaftlichen Ausschuss für Grenzwerte berufsbedingter Exposition der EU (SCOEL) empfohlen und vom Beratenden Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (ACSH) vereinbart wurden, sind Grundlage dieser Vereinbarung:

- 8-Stunden-TWA: 0,3 ppm (0,369 mg/m^3),
- STEL: 0,6 ppm (0,738 mg/m^3).

4.3 Definition der zu beurteilenden Aktivitäten und Bereiche

Während des Produktionsprozesses von Holzwerkstoffe und ohne den Einsatz spezieller Präventionsmaßnahmen können potenziell erhöhte Formaldehydkonzentrationen in der Luft erwartet werden, darunter auch Konzentrationen, die den Arbeitsplatzgrenzwert übersteigen. (REF-WOOD-Studie von 2010)
Bei der Produktion von Holzwerkstoffen betrifft dies Insbesondere die Bereiche Mattenformung, Vorpressen, Mattenförderung und Brettpresse, Sägen und Abkühlen, Schleifen und Zuschneiden. Bei derartigen Aktivitäten müssen spezielle Präventionsmaßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte sicherzustellen.
Andere Aktivitäten wie die Vorbereitung des Holzes, Lagerung, Kontrollstation der Holzpresse sind normalerweise nicht kritisch, dies muss jedoch im Einzelfall über Messungen überprüft werden.

Zur Abgrenzung der betroffenen Bereiche (z. B. mit den Farbcodes Grün, Grün/Rot und Rot – siehe Abbildung (auf Seite 8) ist es ratsam, den Produktionsbereich in Einzelzonen basierend auf der potenziellen Formaldehydfreisetzung und dem Kontakt mit Formaldehyd zu unterteilen, zum Beispiel in einem Holzwerkstoffbetrieb die Bereiche Verleimung und Verarbeitung. In diesen Bereichen muss die Formaldehydkonzentration bestimmt und, basierend auf diesen Werten, die erforderlichen Schutzmaßnahmen (auf technischer, unternehmerischer oder Mitarbeiterseite) implementiert werden. Bei der

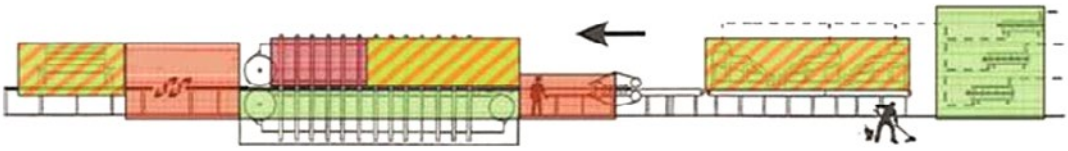

Abbildung: Beispiel für die Unterteilung von Arbeitsbereichen zur Abgrenzung von Expositionszonen, hier am Beispiel der Formanlage [geschützte Darstellung].

Festlegung der Zonen kann es erforderlich sein, nicht nur in zweidimensionale, sondern auch in dreidimensionale Bereiche zu unterteilen, um aufsteigende Dämpfe in höheren Ebenen zu berücksichtigen in denen sich Arbeitnehmer aufhalten.

Gemäß den Ergebnissen der REF-WOOD-Studie von 2010 sollte diese Unterteilung auf der durchschnittlichen Formaldehyd-Konzentration basieren, die stationär in den betroffenen Bereichen oder aus persönlichen Überwachungsmessungen ermittelt wurden.

Dieses Beispiel dient der Visualisierung der Bereiche einer Fabrik, in der die Konzentration erhöht und Arbeitsplatzgrenzwerte überschritten werden können und die daher klar von den Bereichen abgegrenzt werden müssen, in denen dies nicht der Fall ist. Durch dieses Verfahren wird es möglich, die Exposition eines einzelnen Arbeitnehmers in einer Schicht unter dem Arbeitsplatzgrenzwert und so gering wie möglich zu halten, da die Aktivitäten in verschiedenen Bereichen der Fabrik durchgeführt werden. Der Gefährdungsgrad kann über den bestehenden Risikograd ermittelt werden. Ein hoher Risikograd stellt eine Gefährdung dar, aber ein niedriger Risikograd bedeutet nicht automatisch absolute Sicherheit.

Die Bereiche können entsprechend dem folgenden „Zonenmodell“ unterteilt werden:

Zone	**Grün**	**Grün/Rot**	**Rot**
FA Konzentration X [ppm]	X < 0,3 SICHER	0,3 < X 0,6 Max 15 minutes 4x per shift Sichere PSA muss bereitgestellt werden	X > 0,6 Sichere PSA ist erfordert

4.4 Präventionsmaßnahmen

Die Formaldehydexposition in der Holzwerkstoffindustrie soll reduziert werden, daher müssen folgende allgemeine Sicherheitsrichtlinien immer berücksichtigt werden:

- Gefahrenvermeidung,
- Gefahrenkontrolle,
- allgemeine Abluftsysteme,
- Maschine kapseln, wenn technisch möglich.

Zur Verbesserung der Abluftsysteme ist eine optimale Auslegung der Absaugung sinnvoll, damit Maschinen wo technisch möglich gekapselt werden und Bereiche mit hoher Formaldehydemission markiert werden, zum Beispiel:

- Belüftung, darunter lokale Belüftung,
- Punktabsaugung,
- Abtrennung und Reduzierung von Bereichen mit hoher Konzentration, soweit dies möglich ist,
- Markierung von Bereichen mit hoher Formaldehydkonzentration (rote Zone).

Es ist nicht gestattet, mehr als 15 Minuten in der Grünen/Roten Zone (entsprechend der Definition in der Tabelle oben) ohne geeignete Personenschutzausrüstung zu verbringen, da der STEL-Wert in diesem Fall überschritten werden könnte. Zwischen zwei aufeinanderfolgenden Arbeitsperioden von 15 Minuten in dieser Zone muss mindestens 1 Stunde liegen. Während einer Schicht sind insgesamt 4 kurze Expositionsperioden erlaubt. Bezogen auf den Schichtmittelwert müssen die Arbeitsplatzkonzentrationen zwingend eingehalten werden.
Abseits vom laufenden Betrieb der Produktionseinrichtung kann einfach überprüft werden, ob die Formaldehydkonzentrationen erheblich unter 0,3 ppm liegen, somit als Grün ausgezeichnet werden und bezüglich des Kontakts mit Formaldehyd als risikoarm gelten können.
Wenn die Fabrik still steht, beim Verleimen kein Formaldehyd verwendet wird oder das Formaldehydlevel unter 0,3 ppm liegt, ist eine Abgrenzung der Zone nicht länger erforderlich. Die Zonen gelten dann nicht mehr als risikobehaftet, was den Kontakt mit Formaldehyd angeht. Das Zeitfenster zwischen dem Stopp der Produktion und dem möglichen Zugang ohne Per-

sonenschutzausrüstung wird auf Fabrikebene basierend auf Messergebnissen festgelegt.
Zur Bestimmung jeder Zone müssen mindestens 3 stationäre Messungen unter Standardproduktionsbedingungen durchgeführt werden, um einen repräsentativen Überblick über den Formaldehydemissionsgrad in jeder der festgelegten Zonen zu erhalten und den Messwert pro Produktionsbereich in der Tabelle in Abschnitt 4.5 zu dokumentieren. Die Bestimmung der Zonen kann auch aus personenbezogenen Messungen ermittelt werden.

4.5 Definition und Durchführung einer Messkampagne am Arbeitsplatz

Alle EPF-Mitglieder müssen quantitative Beurteilungen am Arbeitsplatz durchführen, um das Emissions- und Kontaktmaß zu beurteilen und zu ermitteln, ob Präventivmaßnahmen ergriffen werden müssen und die Arbeitsplatzgrenzwerte eingehalten werden.
Je nach Art der Arbeitsorganisation und der bestehenden Praktiken werden gemäß EN 689 zwei verschiedene Ansätze vorgeschlagen.

1. Beurteilung basierend auf stationären Messungen und Festlegung der Arbeitsbereiche,
2. Beurteilung basierend auf personenbezogenen Messungen und „Similar Exposure Groups“ (SEG, ähnliche Expositionsgruppen), wenn dies technisch möglich ist.

Um dies zu erreichen, müssen personenbezogenen Messungen erfolgen oder durch stationäre Messungen in Zusammenhang mit einem Modell berechnet werden. Dazu muss ein Zeitprofil für den zu beurteilenden Arbeitsplatz, z. B. die Presskontrollstation, erstellt werden, um zu ermitteln, wie viel Zeit in welcher Zone verbracht wird. Diese Zeiten sollten basierend auf Standardarbeitstagen festgelegt werden. Durch die Umrechnung des Emissionslevels auf die Durchschnittsdauer der Kontaktzeit muss anschließend die Einhaltung der Grenzwerte überprüft werden. Rote Zonen, in denen der Zutritt auf Personen mit geeigneter Schutzkleidung beschränkt ist, dürfen gemäß EN 689 mit der Emission „Null“ berechnet werden.

Beispiel:

Bereich	**Mess-Wert**	**Zone**	**Durchschnittszeit pro Schicht [Std.]:**	**Berech-nung**
Beschichtung	0,15		0,5	0,01
Spreizen	0,30		2 x 0,25	0,02
Vorpressen	0,70		0,5	0,00
Kleben	0,20		2	0,05
Diagonalsäge	1,00		0,25	0,00
Kühlsternwender	0,40		0,25	0,01
Kontrollraum	<0,1		4	0,00
Ergebnis des Mittelwerts pro Schicht:			8	0,09

Diese Berechnung muss für jeden Arbeitsplatz durchgeführt werden, bei dem während einer kompletten Schicht mehrere Formaldehyd-Expositionsszenarien möglich sind. Zur Dokumentation der Einhaltung des Mittelwerts pro Schicht muss ein Wert dieser Art basierend auf den bestehenden Messungen berechnet werden.

Die Dokumentation einer Überprüfung der Exposition durch Einatmung sollte auch Aussagen zu den bestehenden Schutzmaßnahmen und ihrer Wirksamkeit sowie die Beschreibung weiterer Maßnahmen umfassen, die ergriffen werden müssen, beinhalten. Eine Wirksamkeitsüberprüfung. Überprüfungen, ob die Ergebnisse ohne Änderungen weiter gelten, sollten regelmäßig oder nach Bedarf durchgeführt werden (Wirksamkeitsprüfungen). Die Intervalle zwischen diesen Überprüfungen hängen von den Betriebsbedingungen ab, die während der Beurteilung festgelegt werden. Ratsam ist eine Prüfung auf jährlicher Basis, jedoch sollten grundsätzlich immer saisonale Faktoren beim Expositionsgrad berücksichtigt werden,

wenn dies möglich ist. Mögliche Gründe für die Durchführung einer Überprüfung:

1. Eine Änderung der relevanten Parameter,
2. Eine Änderung des aktuellen Ermittlungsverfahren der Konzentration am Arbeitsplatz (Messmethode, Berechnungsmodell …),
3. Eine Änderung im Beurteilungsstandard, Änderungen der Grenzwerte,
4. Eine Änderung anderer Faktoren, die für ein verlässliches Ergebnis wichtig sind.

Wenn sich die Änderungen auf die Exposition durch Einatmung auswirken, müssen die Ergebnisse aktualisiert werden.

4.6 Umsetzung von Risikoreduzierungs- und Präventionsmaßnahmen

Der Maßnahmenplan zur Risikoreduzierung und -prävention muss das Hierarchieprinzip einhalten: Substituieren, gefolgt von technischen, organisatorischen und personenbezogenen Schutzmaßnahmen (STOP-Maßnahmenhierarchie).
Der Prozess umfasst:

- Risikobeurteilung,
- Präventionsmaßnahmen,
- Dokumentation,
- Beurteilung der Ergebnisse der Maßnahmen.

Mögliche Verbesserungsmaßnahmen basierend auf diesem Maßnahmenplan:

- Grad der Sicherheit der Fabriken und/oder Ausrüstung,
- Erfassung von geführten Emissionen,
- Kontrolle flüchtiger Emissionen,
- allgemeine Belüftung,
- Effizienz der lokalen Absaugvorrichtung,
- Arbeitsorganisation zur Reduzierung der Expositionsdauer,
- Schulung und Information von Arbeitnehmern und deren Vertretern,
- Auswahl, Aufbewahrung und Wartung von Personenschutzkleidung und Schulung der Arbeitnehmer.

4.7 Aktualisierung der Risikobeurteilung

Die regelmäßige Überprüfung der Expositionen wird in Abhängigkeit von Artikel 3, Absatz 2.4 im CMD und den nationalen Vorgaben sowie den realen Expositionskonzentrationen verglichen mit den Arbeitsplatzgrenzwerten durchgeführt. Die Konzentrationen am Arbeitsplatz sollten so gering wie möglich sein. Es wird erwartet, die regelmäßigen Beurteilungen auf Aufgaben, Funktionen, Bereiche, in denen die Konzentrationen am Arbeitsplatz die verbindlichen Arbeitsplatzgrenzwerte überschreiten können oder diesen entsprechen, zu konzentrieren. Es wird empfohlen, eine jährliche Neubeurteilung durchzuführen. Bei erheblichen Änderungen in der Produktion muss die Risikobeurteilung überprüft oder überarbeitet werden.

4.8 Dokumentation

Messkampagnen beinhalten unabhängig der gewählten Messstrategie die regelmäßige Erstellung von Messberichten, die insbesondere Angaben zu den Arbeitsplatz- und Produktionsbedingungen, Ergebnisse der Similar Exposure Groups (SEG) und den Arbeitsaufgaben enthalten sollten. Die Ergebnisse der Messungen und R&D/Literaturhinweise zum Ersatz von Formaldehyd sollten den jeweiligen Interessenvertretern zur Verfügung gestellt werden.

4.9 Medizinische Überwachung

Wie in Artikel 14 der EU-Norm zu Karzinogenen und Mutagenen aufgeführt, müssen alle Arbeitnehmer, die in betroffenen Bereichen arbeiten und Formaldehyd ausgesetzt sein könnten, Zugang zu medizinischer Überwachung haben.

Formaldehyd wird schnell abgebaut und reichert sich daher nicht im Körper an. Aus diesem Grund ist ein klassisches Bio-Monitoring bei Formaldehyd nicht geeignet. Bis jetzt gibt es keine alternativen Methoden. Die Unterzeichner werden dies weiterverfolgen und die Sozialpartner zu praktikablen Konzepten für die medizinische Überwachung beraten.

5. SCHLICHTUNGSREGELN

Kommt es bei der Implementierung zu einem Streitfall, werden die unterzeichnenden Parteien versuchen, eine Lösung zu finden, die dem Sinn dieser Vereinbarung entspricht und nationale Traditionen und Schlichtungsregeln berücksichtigt. Wenn keine nationale Lösung gefunden werden kann, können die Unterzeichner auf europäischer Ebene angerufen werden.

6. ZEITPLAN UND BERICHTERSTATTUNG

6.1 Allgemein

Mitglieder der EPF und der EFBH, die diese Vereinbarung im Rahmen dieses Projekts des EU-Sozialdialogs implementieren, sollten den Projektleiter über ihre Erfahrungen informieren. Dabei sollten die folgenden Mindestanforderungen eingehalten werden:

- Bericht zu den umgesetzten Risikobeurteilungsverfahren,
- Beschreibung der Produktion und Unterteilung des Zonensystems und der Arbeitsbereiche,
- Erklärende Messwerte zu der Zonenunterteilung für jeden Produktionsbereich (Mittelwert, Höchstwert und Anzahl der Testergebnisse),
- Anzahl der geschulten und an der Umsetzung des Maßnahmenplans beteiligten Arbeitnehmer und deren Kommentare.

6.2 EPF-Mitglieder laut freiwilliger Selbstverpflichtung

Alle EPF-Mitgliedsunternehmen, die diese autonome Vereinbarung unterzeichnet haben, setzen diesen Maßnahmenplan in ihren Holzplattenfabriken in der EU um und berichten der EPF direkt oder über die nationalen Mitgliedsverbände, denen sie zugeordnet sind:

- Unterteilung des Zonensystems und der Arbeitsbereiche in allen Holzplattenfabrikationslinien in der EU,
- Erklärende Messwerte zu der Zonenunterteilung für jeden Produktionsbereich (Mittelwert, Höchstwert und Anzahl der Testergebnisse) für jede Fabrik,
- Ergebnis des Mittelwerts pro Schicht gemäß der Tabelle in Abschnitt 4.5,
- Anzahl der geschulten und an der Umsetzung des Maßnahmenplans beteiligten Arbeitnehmer,
- Name des verantwortlichen Unternehmens, das Fragen beantworten kann.

Zeitplan gemäß der EPF-Selbstverpflichtung zu verbindlichen Arbeitsplatzgrenzwerten:

- 2017–2018: Ausarbeitung des europäischen Maßnahmenplans zu Formaldehyd und Vorbereitung der Implementierung (Jahr 0),
- 2018: Endgültige Festlegung, Übernahme und Unterzeichnung des europäischen Maßnahmenplans, Verteilung an alle Mitgliedsverbände und verbundene Unternehmen und Organisationen eines ersten europäischen Schulungsseminars im November 2018 in Lissabon,
- 2019: Interne Kommunikation des Aktionsleitfadens an die betroffenen Arbeitnehmer in allen angeschlossenen Mitgliedsunternehmen und Vorbereitung der Zonendefinition,
- 2020 2021: Zonenfestlegung aller Mitgliedsunternehmen und erste Berichterstattung an den EPF:
  - Europäischer ‚Train-the-Trainer'-Workshop im 2. Quartal 2020, gefolgt von nationalen, regionalen und/oder Unternehmens-Workshops im 1. Quartal 2021,
  - Zonenfestlegung für jede Fabrik und Anzahl der Arbeitnehmer, die bis Ende des 2. Quartals 2021 informiert wurden,
  - Messwerte, die die Zonenfestlegung und die Anzahl der geschulten Arbeitnehmer untermauern.

- 2020: Alle Unternehmen starten die komplette Berichterstattung an EPF mit Fokus auf:
  - Anzahl der Fabriken, die den Maßnahmenplan umsetzen,
  - Anzahl der Arbeitnehmer, die informiert und an der Implementierung beteiligt sind.
  - Erste Erfahrungen aus der Zonendefinition
- 2021: Alle Unternehmen beginnen mit der vollständigen Berichterstattung an EPF mit Schwerpunkt auf:
  - Reduzierung der roten und rot/grünen Zonen,
  - Verringerung der Anzahl der exponierten Arbeitnehmer,
  - Ergebnisse der Mittelwerte pro Schicht gemäß der Tabelle in Abschnitt 2.4.5,
  - Gegebenenfalls überarbeitete Zonendefinition.
- 2022: EPF beginnt mit dem Aufbau einer Bibliothek zur Umsetzung des Maßnahmenplans.

7. UMSETZUNG

Diese autonome Vereinbarung läuft für drei Jahre, wenn die Unterzeichner nicht beschließen, sie zu verlängern.

Die Vereinbarung gilt nur dann auf nationaler Ebene, wenn sie auf europäischer Ebene und auf der jeweiligen nationalen Ebene entsprechend den gängigen Verfahren der dortige Arbeitgeber-/Arbeitnehmerbeziehungen und des dort gültigen Rechts unterzeichnet wurde.

Originalfassung unterzeichnet am 29. November in Lissabon von:

Justin Daerden
Vorsitzender des ständigen Ausschusses der EFBH

Kris Wijnendaele
Vorstandsmitglied und technischer Leiter EPF

Anlage

Selbstverpflichtung der EPF

SELBSTVERPFLICHTUNG DER EUROPEAN PANEL FEDERATION (EPF) ZUM SCHUTZ DER ARBEITNEHMERGESUNDHEIT DURCH ANGEMESSENEN UMGANG MIT UND EINSATZ VON FORMALDEHYD

Als Reaktion auf die Veröffentlichung der Empfehlungen des Wissenschaftlichen Ausschusses für Grenzwerte berufsbedingter Exposition 2016 für Arbeitsplatzgrenzwerte für Formaldehyd möchten die Mitglieder der European Panel Federation aisbl (EPF) in allen ihren Fabriken sicherstellen, dass diese Grenzwerte eingehalten werden, um so den Schutz ihrer Arbeitnehmer in Europa zu verbessern und die auf die Neuklassifizierung von Formaldehyd folgende EU-Norm zu Karzinogenen und Mutagenen umzusetzen.

Artikel 1 – Ziele Diese Verpflichtung zielt darauf ab,

a) die Gesundheit aller Arbeitnehmer, die in der Holzplattenindustrie in Europa Formaldehyd am Arbeitsplatz ausgesetzt sind, zu schützen, indem sich alle Mitgliedsunternehmen verpflichten, die Arbeitsplatzgrenzwerte von 0,3 ppm (TWA)/0,6 ppm (STEL) einzuhalten, die vom Wissenschaftlichen Ausschuss für Grenzwerte berufsbedingter Exposition empfohlen und vom Beratenden Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz der EU übernommen wurden,
b) bis zur Einführung von bindenden Arbeitsplatzgrenzwerten basierend auf den Vorschlägen des Wissenschaftlichen Ausschusses für Grenzwerte berufsbedingter Exposition auf europäischer Ebene durch Verordnungen ein Rahmenwerk bereitzustellen,
c) die Einhaltung auf Unternehmensebene so sicherzustellen, als würden die jeweiligen Verordnungen bereits gelten.

Artikel 2 – Umfang
Diese Selbstverpflichtung gilt für den sicheren Umgang mit Formaldehyd in allen Fabriken der Mitgliedsunternehmen von EPF in Europa.

Artikel 3 – Konzept und Maßnahmen**
Aufgrund des wechselnden Expositionsgrades im Pressbereich und basierend auf den Erfahrungen der Risikobeurteilung in der Holzwerkstoffbranche ist ein maßgeschneiderter Ansatz vonnöten. Dieser wurde erstmals über die Good Practices *, die im Rahmen des Sozialen Dialogs Holzverarbeitung der EU entwickelt wurden und in der entsprechenden Übereinkunft zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften in Deutschland weiter ausgearbeitet wurden **, entwickelt.

Obwohl die Überwachung des Produktionsprozesses von Holzplatten hauptsächlich in Kontrollräumen mit Klimatisierung erfolgt, müssen auch Kontrollen vor Ort und in Bereichen mit Formaldehydaustritt durchgeführt werden (z. B. für Reinigungs-, Wartungs- oder Qualitätsprüfungszwecke). Der Schutz der Gesundheit aller Arbeitnehmer, die diese und andere Arbeiten durchführen, ist das Hauptziel des Konzeptes.

Durch die Umsetzung dieses Konzepts auf der Basis von greifbaren Ergebnissen durch persönliche und stationäre Messungen wissen alle Arbeitnehmer und natürlich auch externe Arbeitnehmer oder Besucher immer, welche Formaldehydkonzentrationen in welchen Berei-

chen der Presshalle vorkommen, und können geeignete Schutz- oder Evakuierungsmaßnahmen ergreifen, wenn sie Formaldehyd riechen oder sich einfach unwohl fühlen. Darüber hinaus wissen Arbeitnehmer, die außerplanmäßige Wartungsarbeiten oder andere Eingriffe durchführen müssen, genau, ob sie Personenschutzausrüstung tragen müssen oder nicht.
Alle Mitgliedsfabriken müssen das visuelle Konzept einführen und regelmäßige Schulungen für Arbeitnehmer anbieten, um sicherzustellen, dass das System grundlegend verstanden wird.

Um diese Aufteilung in verschiedene Zonen zu überblicken, ist es erforderlich, regelmäßig Messungen durchzuführen.

Diese Messungen werden entsprechend der EU-Norm EN 689 durchgeführt. Sie werden mindestens auf jährlicher Basis oder bei relevanten Änderungen in der Produktion (z. B. Klebstoffe, Produkte) durchgeführt.

Unternehmen in Ländern oder Regionen, in denen die vom Wissenschaftlichen Ausschuss für Grenzwerte berufsbedingter Exposition vorgeschriebenen Grenzwerte und als Mindestvorgabe die oben aufgeführten Mindestabstände bei der Messung bereits vorgeschrieben sind, müssen die vorliegende Selbstverpflichtung hinsichtlich der Berichterstattung an die EPF Monitoring Task Force erfüllen, um die Einhaltung dieser Vorgaben nachzuweisen.

Artikel 4 – Überwachung

a) Jedes Unternehmen zur Produktion von Holzplatten installiert ein Überwachungssystem zur Einhaltung der in Artikel 3 und in Good Practice * aufgeführten Vorgaben. Zu diesem Zweck wird vom Arbeitgeber für jede Anlage ein Arbeitnehmer (z. B. der Teamleiter der Anlage) bestimmt, der die Umsetzung des Konzepts überwacht. Er/Sie berichtet dem beauftragten Verantwortlichen auf Nachfrage.

b) Der Arbeitgeber wird gemäß den Vorgaben von Artikel 7 der Richtlinie 89/391 des Rates (über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit) einen oder zwei weitere Arbeitnehmer mit der Überwachung der Umsetzung oder Nicht-Umsetzung des Konzeptes beauftragen.

Artikel 5 – Berichterstattung

a) Die nationalen Mitgliedsverbände erstellen Jahresberichte zur Umsetzung der Selbstverpflichtung aller ihrer Mitgliedsunternehmen und leiten diese an EPF in Brüssel weiter. Mitgliedsunternehmen in Ländern, in denen es keinen nationalen Mitgliedsverband gibt oder die direkt unterstellt sind, übermitteln ihre jährlichen Compliance-Berichte direkt an EPF.

b) EPF richtet eine Monitoring Task Force ein, die Berichterstattungsanfragen der entsprechenden Aufsichtsbehörden (Europäische Kommission und/oder nationale Verwaltungsorgane) zur Umsetzung der Selbstverpflichtung und der daraus resultierenden Einhaltung der verbindlichen Arbeitsplatzgrenzwerte beantwortet.

c) EPF-Mitglieder, die den Pflichten der Selbstverpflichtung nicht nachkommen, werden an diese erinnert und können auf Nachfrage den Aufsichtsbehörden gemeldet werden. Bei wiederholter Nichteinhaltung ohne angemessene Reaktion auf Nachfragen werden diese Mitglieder dem Vorstand gemeldet und können sanktioniert werden. * (Die Sanktionen werden vom Vorstand festgelegt)

Artikel 6 – Zusammenarbeit mit Gewerkschaften
Es ist beabsichtigt, die Selbstverpflichtung in enger Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften, und zwar mit der Europäischen Föderation der Bau- und Holzarbeiter (EFBH), umzusetzen. Die Selbstverpflichtung wird insbesondere im Rahmen eines Sozialpartnerprojekts (Umsetzung des EU-Sozialdialogprogramms) vorgeschlagen, das von der Europäischen Kommission finanziert wird und im März 2017 beginnt. Zu den Schwerpunkten des Projektes zählen die Fortsetzung des REF-WOOD-Sozialdialogprojektes der EU („Reduzierung der Formaldehydexposition in der holzverarbeitenden Industrie“) *, bei dem Good Practices * ausgearbeitet wurden. Das Projekt analysiert deren Umsetzung und wird vorgeschlagen, um praktische Aspekte der Umsetzung des in Artikel 3 aufgeführten Konzepts zu klären.

Falls es nicht möglich ist, eine Zusammenarbeit unter den Bedingungen dieser Selbstverpflichtung im aktuellen EU-Sozialdialog Wood (bei dem EPF nur einer von drei Partner und kein Projektleiter ist) einzubeziehen, wird eine unabhängige Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften angestrebt.

Artikel 7 – Implementierung der Selbstverpflichtung

a) 2017-18: Bestandsaufnahme aller Elemente des Konzepts gemäß Artikel 3, Klärung der erforderlichen Umsetzungsschritte und Beginn der Schulungen,
b) 2019: Beginn der Umsetzung, Bindungswirkung entsteht,
c) 2020: Beginn der Berichterstattung der Ergebnisse der Umsetzungsmaßnahmen und der Messungen der Arbeitsplatzgrenzwerte an EPF zur Erstellung von Compliance-Berichten.

* Endgültige Veröffentlichung des REF-WOOD-EU-Sozialdialogprojekts zur „Reduzierung der Formaldehydexposition in der holzverarbeitenden Industrie“.

** In Deutschland gilt bereits ein Arbeitsplatzgrenzwert von 0,3/0,6 ppm; für die Umsetzung haben sich Arbeitgeber und Gewerkschaften auf das in Artikel 3 vorgestellte Konzept geeinigt und einen entsprechenden Handlungsleitfaden unterzeichnet.

Originalfassung vom EPF-Vorstand und der Generalversammlung am 22. und 23. März 2018 in Brüssel genehmigt.

Aktualisierte Version der Zeitleiste in Artikel 7 gemäß dem Aktionsleitfaden: 11. Februar 2019.

European Federation
of Building
and Woodworkers

EFBWW

Rue Royale 45
1000 Brussels
Belgium
www.efbww.eu

EUROPEAN PANEL FEDERATION
WOOD-BASED PANELS

Rue Montoyer 24
1000 Brussels
Belgium
www.europanels.org